

Satzung

über die Benutzung des Stadions am Zoo vom 13.05.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions am Zoo (Anlage 1) während der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen insbesondere von Fußballspielen der oberen Spielklassen ab der Fußballoberliga bzw. der NRW-Liga. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Besucherinnen/Besucher des Stadions erklären sich mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadionbereiches mit der Einhaltung der Stadionordnung einverstanden.

§ 2

Widmung

(1) Das Stadion dient vornehmlich der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions besteht nicht.

(3) Über anderweitige Nutzungen entscheidet der/die Oberbürgermeister/in im Einzelfall. Dabei können von der Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Vergabe

Das Stadion am Zoo wird durch den/die Oberbürgermeister/in vergeben. Art und Umfang der Nutzung werden durch schriftlichen, privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Aufenthalt

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions am Zoo dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte, oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und der Beauftragten des/der Oberbürgermeisters/in vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Zuschauerinnen/Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 5 Eingangskontrolle

(1) Jede Besucherin/jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen wurde. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen/Besucher auf Erstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

§ 6 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jede Besucherin/jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere/kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucherinnen/Besucher haben den Anordnungen der in § 4 Abs. 1 genannten Personen sowie der Feuerwehr und der Stadionsprecherin/des Stadionsprechers unverzüglich zu folgen.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Gefahrenabwehr sind die Besucherinnen/Besucher auf Anweisung verpflichtet, auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 7 Verbote und Gebote

(1) Den Besucherinnen/Besuchern des Stadions am Zoo ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschoss Verwendung finden können,
- c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen,
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,

- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Fahrräder usw.,
- f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- g) alkoholische Getränke aller Art,
- h) Tiere.
- i) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propagandamaterial
- j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, oder die nicht aus Holz sind. Für Fahnen anderer Größe, anderer Stangenbeschaffenheit und für sog. Doppelhalter kann bei dem Veranstalter eine Sondergenehmigung beantragt werden. Diese wird befristet ausgestellt.
- k) mechanisch betriebene Lärminstrumente
- l) Laser-Pointer
- m) Helme

(2) Den Besucherinnen/Besuchern ist weiterhin untersagt:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- b) Bereiche, die nicht für die Besucherinnen/Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d) Feuer zu entfachen, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- e) ohne Erlaubnis der Nutzerin/des Nutzers oder des/der Oberbürgermeisters/in Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen,
- h) sich auf Sitzgelegenheiten zu stellen,
- i) Alkohol zu sich zu nehmen, sofern das örtliche Ordnungs- und Sicherheitskonzept keine andere Regelung erlaubt.
- j) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale und diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten

§ 8 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Stadions am Zoo erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 5, 6, 7 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, Seite 602) belegt werden.

Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung oder eine sonstige Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion am Zoo verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot verhängt werden.

(3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Benutzung des Stadion am Zoo vom 30.11.1992 außer Kraft.

Benutzungssatzung Stadion am Zoo vom 13.05.08, „Öffentliche Bekanntmachung“ vom 19.05.08